



KIRCHE IN NOT

WELTWEITES HILFSWERK PÄPSTLICHEN RECHTS

E-Mail: presse@kirche-in-not.de
Internet: www.kirche-in-not.de

Vor 150 Jahren: Religionsfreiheit für Christen in der Türkei

Von Prof. Dr. Rudolf Grulich, 2006

Vor 150 Jahren ging 1856 mit dem Frieden von Paris der Krimkrieg zu Ende, in dem England und Frankreich seit Kriegsbeginn, das Königreich Piemont-Sardinien seit 1855 Verbündete der Osmanischen Türkei gegen Rußland waren. Grund und Auslöser für diesen Krieg war die Rolle, die Rußland als Schutzmacht über die orthodoxen Christen in der Türkei beanspruchte, insbesondere im Heiligen Land, wo es an den historischen Stätten des Lebens Jesu in Bethlehem und Jerusalem immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Christen gekommen war. Auch Österreich stand im Krimkrieg den Westmächten und der Türkei wohlwollend nahe, nur Preußen stellte sich damals nicht gegen Rußland, sondern verdiente gut als Kriegslieferant. Ein wichtiges Ergebnis des 1856 beendeten Krieges war die Sicherung der Religionsfreiheit für die Christen im Osmanischen Reich. 150 Jahre später steht die moderne Türkei als EU-Beitrittskandidat vor der gleichen Frage.

Das ganze 18. Jahrhundert hatte dem Osmanischen Reich eine Niederlage nach der anderen zugefügt und seinen Verfall sichtbar gemacht. Die Kriege mit Venedig und Österreich, später auch mit Rußland, hatten den Verlust reicher Provinzen nach sich gezogen und schließlich gar die ersten Stimmen nach einer Teilung des Reiches oder gar einer Vertreibung der Türken aus Europa laut werden lassen. Sultan Selim III., einem aufgeklärten Absolutisten, der seit 1789 den Thron innehatte, war es beschieden, dieses sich langsam auflösende Reich in das 19. Jahrhundert

zu führen. Er wollte das Reich im Stile Kaiser Josefs II. von oben reformieren und modernisieren, aber er hatte alle religiösen und konservativen Kräfte gegen sich und wurde deshalb 1807 gestürzt.

Ein Reformersultan

Sein Nachfolger Mustafa IV. wurde bereits 1808 beseitigt, als der Pascha von Rustschuk mit 10.000 Mann nach Konstantinopel zog und wiederum Selim einsetzte, der aber zugunsten seines Neffen Mahmut II. verzichtete. Dieser neue Sultan wurde zum eigentlichen Reformer des Reiches. Sultan Mahmut hatte eine Französin als Mutter, die Schwester der Josephine Beauharnais, der ersten Frau Napoleons. Sie war eine Kreolin von der Insel Martinique, war von algerischen Seeräubern bei der Überfahrt nach Europa gefangengenommen und in den Harem des Sultans verkauft worden, wo sie zur Sultansmutter aufstieg. Mahmut II. sollte es gelingen, 1826 mit brutaler Gewalt die Janitscharen in der Hauptstadt zu vernichten und damit die destruktivste Kraft des Reiches auszuschalten. Er leitete die Epoche der so genannten *Tanzimat* ein, eine Zeit der Reformen.

Sein Vermächtnis war der Hatt-i Şerif von Gülhane, in dem 1839 von seinem Sohn und Nachfolger formal die Feudalstruktur des Reiches aufgehoben und die Gleichheit aller Bürger proklamiert wurde. Der Sultan garantierte in diesem Motuproprio, das in Anwesenheit der Würdenträger des Reiches, der Patriarchen und des Volkes am 2. November 1839 im Park von Gülhane beim Sultanspalast verlesen wurde, Sicherheit des Lebens und der Habe, Freiheit des Glaubensbekenntnisses, Gleichheit in der Besteuerung und andere bürgerliche Freiheiten:

„Diese kaiserlichen Konzessionen erstrecken sich auf alle Unsere Untertanen, von welcher Religion oder Sekte sie sein mögen; sie alle ohne Ausnahme sollen derselben teilhaftig werden. Eine vollkommene Sicherheit wird demnach von Uns den Bewohnern des Reiches für ihr Leben, für ihre Ehre und ihr Vermögen gewährt, wie es der geheiligte Wortlaut unseres Gesetzes erheischt.“

Um die französische Mutter des Sultans rankten sich in christlichen Kreisen Konstantinopels verschiedene Legenden, bis hin zur Behauptung, der Sultan sei vor seinem Tode insgeheim Christ geworden.

Die Frage der Religionsfreiheit

Trotz des Hatt-i Şerif von Gülhane schritten aber in den Provinzen des Osmanischen Reiches die Reformen nur langsam voran, nicht nur die Bemühungen um eine Modernisierung des Staates, sondern vor allem die Verbesserung der Lage der Christen. *„Freilich ist das Institut der seidenen Schnur abgeschafft, und niemand wird mehr von der Mauer des Serails in den Bosphorus gestürzt, Leben, Eigentum und Ehre, auch der Diener des Sultans, sind seit dem Hattischerif von Gülhane gegen Willkürlichkeiten*

geschützt. Aber eine aufgeklärte Gesetzgebung und der milde, edle und menschenfreundliche Sinn des Sultans Abdul-Medjid haben die Charaktere der Menschen und die Sitten der Nation nicht zu ändern vermocht." So umriss damals der Autor F. Eichmann die Situation. Vor allem die rechtliche Gleichstellung der Christen stand immer noch auf dem Papier und der Übertritt eines Muslim zum Christentum wurde trotz des Hatt-i Şerif von Gülhane, trotz der Versicherung, dass sich dessen Konzession auf alle kaiserlichen Untertanen erstrecke, „ohne Ausnahme“, noch mit dem Tode bestraft. So wurde am 25. August 1845 das Todesurteil an einem muslimischen Armenier vollstreckt, der sich wieder mit seiner Kirche ausgesöhnt hatte und zu ihr zurückgekehrt war.

Da seine Verurteilung vor einem offenen Tribunal der muslimischen Gelehrten stattfand, erregte das Urteil Empörung in der westlichen Welt und zog lebhafteste Proteste der westlichen Botschafter bei der Pforte nach sich. Vor allem England, das die eben begonnene protestantische Mission unter den Armeniern und Syrern Anatoliens begünstigte, schlug harte Töne an. Es erreichte 1850 die Anerkennung der Protestanten als eigene Glaubensgemeinschaft, die durch einen kaiserlichen Ferman im November 1850 konstituiert wurde und an deren Spitze ein „Vekil der Protestanten“ trat *„zur Beförderung ihrer Geschäfte und um ihnen Ruhe, Frieden und Sicherheit zu verschaffen."* Das Gesetz, das den Tod für muslimische Apostaten vorsah, konnte aber selbst der Sultan nicht abschaffen, da er ja ebenfalls der Scharia unterstellt war und sie zu erfüllen hatte. Doch teilte die Hohe Pforte in einer offiziellen Note den europäischen Mächten mit, sie werde alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um solche Hinrichtungen zu verhindern. *„Es kann jedoch nicht zugestanden werden, daß tatsächlich dieses diplomatische Verständnis zwischen der Pforte und ihren Alliierten, obgleich gekrönt durch das Versprechen des Sultans, zu so entschiedenen und wirksamen Erfolgen geführt habe, als die französische und englische Regierung zu erwarten berechtigt gewesen wären"*, musste der englische Gesandte Stratford de Redcliff in einer an die Pforte gerichteten Note vom 26. Januar 1856 feststellen. *„Zwei Fälle sind bekannt, in denen letzthin gewisse Personen den Tod von Henkers Hand aus religiösen Gründen erlitten haben. In anderen Fällen hat man durch Gefangensetzung, schlechte Behandlung oder weite Entfernung entweder einen Widerruf zu erwirken oder die feindselige Stimmung eines fanatischen Haufens zu beruhigen gesucht."* Lord Stratford nennt dann einzelne Schikanen wie die Deportierung ganzer Familien katholischer Konvertiten nach Kleinasien unter unmenschlichen Bedingungen und Begünstigungen von Gewalttätigkeiten gegenüber Protestanten durch osmanische Behörden, obgleich ein kaiserlicher Ferman dieses religiöse Bekenntnis anerkannt hatte.

Da England und Frankreich im Krimkrieg seit 1853 als Verbündete des Sultans gegen Rußland kämpften, konnten sie solche entschiedenen Forderungen stellen, um *„bemerlich zu machen, daß die großen Mächte niemals darin einwilligen können, daß durch die Triumphe ihrer Flotten*

und Armeen in der Türkei die Gültigkeit eines Gesetzes befestigt werde, welches nicht nur für sie ein beständiger Schimpf, sondern für ihre Mitchristen eine Quelle grausamer Verfolgung ist. Sie sind berechtigt zu verlangen und die britische Regierung verlangt ausdrücklich, daß der zum Christentum übergehende Mohammedaner dieses wegen ebenso frei von jeder Art Strafe sein soll, wie der zum Mohammedanismus übergehende Christ." Zehn Tage vor diesem entschiedenen Auftreten hatte der englische Botschafter seiner Regierung in London ein „Memorandum über die von der Pforte ihren christlichen Unterthanen ab antiquo in geistlichen Dingen verliehenen Privilegien“ gesandt. Ihm können wir Angaben über die damalige rechtliche Stellung der Christen entnehmen, die zeigen, wie sich auch rechtlich die Spannbreite zwischen Mohammeds Abkommen mit den südarabischen Christen und den späteren Einschränkungen des Kalifen Omar II. in der Praxis entwickelt hatte. Neben Fragen der Wahl von Patriarchen und Bischöfen finden wir die Bekräftigung des Richteramtes des Patriarchen in zivilrechtlichen Fragen, aber auch: „Niemand darf sich der Wiederherstellung von Klöstern und Kirchen einer Gemeinschaft nach dem alten Plan und alten Grundsätzen widersetzen“, was den westlichen Missionaren in Konstantinopel und im ganzen Reich die Gründung neuer Gemeinden erleichterte.

Als „neuerlich in geistlichen Dingen gemachte Conzessionen“ wird die früher bewilligte Erlaubnis, Kirchen wieder herzustellen, auch auf deren Erweiterung und ganz neuen Aufbau ausgedehnt. Unter „Früherer Zustand nichtmuselmanischer Unterthanen“ wird aufgeführt, dass Muslime dem Staat den „Uschur“ zahlten, d.h. den Zehnten des Bodenertrages, Nichtmuslime aber noch den „Summ“ oder Achten. „Während muselmanische Unterthanen nur 4 Procent von ihren Waren als Zoll zahlten, zahlten nichtmuselmanische 5 Procent.“ Außerdem entrichteten Nichtmuslime noch eine Entschädigungstaxe, da sie nicht Militärdienst leisten durften, sowie verschiedene andere Taxen und leisteten gewisse Frondienste.

Um willkürlichen Auslegungen osmanischer Richter, die sich darauf berufen könnten, das alte Gesetz sei nicht ausdrücklich genug aufgehoben worden, entgegenzutreten, erzwang Lord Stratford durch die Note vom 26. Januar 1856 am 12. Februar 1865 die Zusage Fuad Paschas, dass ein neuer Erlass des Sultans, der *Hatt-i Hümayun* tatsächlich volle Religionsfreiheit gewährte, was Außenminister Fuad Pascha bestätigte: „Demgemäß werden die früher der britischen und französischen Regierung in Bezug auf die Renegaten-Frage gegebenen Zusicherungen jetzt erneut und abermals bestätigt, während in Zufügung einer weiteren Zusicherung erklärt und bekannt gemacht wird, daß die bei der damals getroffenen Entscheidung gebrauchten Ausdrücke in dem Sinne sollen verstanden werden, daß sie alle Renegaten umfassen.“

Damit war auch zugesichert, dass ein Muslim ohne Konsequenzen befürchten zu müssen, Christ werden konnte. Diese Reformen waren

damals möglich, weil sich die europäischen Mächte als Schutzmächte der Christen in der Türkei verstanden. Das Engagement der europäischen Mächte war im 19. Jahrhundert besonders groß, weil das Osmanische Reich keine Bedrohung mehr darstellte, sondern im Krimkrieg bereits Verbündeter Englands, Frankreich und Piemont-Sardiniens war und damit eigentlich auch in den Kreis europäischer Mächte aufgenommen wurde.

Frankreich, Österreich und Russland als Schutzmächte der Christen

Frankreich hatte bereits seit dem 16. Jahrhundert gute Beziehungen zur Hohen Pforte und besaß seitdem ein gewisses Protektorat über die Christen im Osmanischen Reich, das später auch Österreich und Rußland beanspruchten. Österreich erhielt Zusage und Rechte für die Katholiken im Orient in den Friedensverträgen von Karlowitz (1699), Passarowitz (1718) und Belgrad (1739), Rußland im Vertrag von Konstantinopel (1720) und im Friedensvertrag von Küçük Kainarci 1774 für die türkische Untertanen orthodoxen Glaubens. Dieses Schutzrecht über alle orthodoxen Untertanen bot in der Folgezeit der russischen Regierung oft Gelegenheit, sich in die inneren Angelegenheiten der Türkei einzumischen und hatte 1853 zum Krimkrieg geführt. In dem Vier-Punkte-Programm der Krimkrieg-Koalition, das in Wien vom englischen und französischen Gesandten als Minimalprogramm künftiger Verhandlungen in einer Note übermittelt wurde, wird von Russland die Aufgabe des *„Anspruchs auf eine amtliche Schirmherrschaft über die Untertanen der Hohen Pforte, welchem Glaubensbekenntnis sie auch angehören mögen“*, verlangt. Durch den Erlass des Hatt-i Hümayun wurden schließlich den Christen gleiche Rechte wie den Mohammedanern eingeräumt, *„damit dem russischen Kabinett ein für allemal die Gelegenheit genommen würde, unter dem Vorwand des Schutzes der griechischen Christen sich in die inneren Angelegenheiten des türkischen Reiches einzumischen.“*

Dadurch hoffte der Sultan, den Großmächten zuvorzukommen und glaubte, die Frage der Stellung der Christen im Osmanischen Reich würde auf der Pariser Friedenskonferenz nicht mehr als Verhandlungspunkt auftreten. Eine europäische Diskussion darüber oder erst recht die Aufnahme dieses Punktes in den zu erwartenden Friedensvertrag sah der Sultan als Einmischung in die innere Angelegenheit seines Reiches an. Die russische Diplomatie setzte alles daran, die Formulierung *„la sollicitude des puissances pour le sort des Chrétiens de la Turquie (die Sorge der Großmächte um das Los der Christen in der Türkei)“* auch in den Friedensvertrag aufzunehmen. Schließlich einigte man sich darauf, den Hatt-i Hümayun *„in irgendeiner Form im Friedensvertrag zu erwähnen. Der Streitpunkt war nun: In welcher Form.“* Die Hohe Pforte ließ durch den Großvezir erklären, dass sie die Unterzeichnung eines Friedensvertrages verweigern müsse, dessen Text es den Russen ermöglichen würde, auch nur irgendwie ein Einmischungsrecht für die Orthodoxen herauslesen und sich damit die gleichen Rechte anzumaßen

wie sie ihnen der Frieden von Küçük Kainarci gegeben hatte. Schon auf der in der Literatur über den Krimkrieg wenig beachteten Konferenz von Konstantinopel – auf ihr wurde noch vor den Pariser Friedensgesprächen von den Botschaftern der alliierten Mächte mit den Vertretern des Sultans, Ali und Fuad Pascha, das Wiener Vier-Punkte-Programm behandelt – war es in dieser Frage zu Kontroversen und Misshelligkeiten gekommen. Der damalige Wiener Botschafter von Prokesch-Osten trat für Mäßigung gegenüber der Türkei ein, da er davon ausging, dass es im damaligen Europa kein Land mehr gäbe, das in religiöser Hinsicht so tolerant sei wie die Türkei. Es war dann auch der österreichische Vertreter am Pariser Friedensgespräch, Karl Ferdinand von Buol-Schauenstein, der vorschlug, die Formel *„prendre acte“* in Bezug auf die Kenntnisnahme des Hatt-i Hümayun im Pariser Friedensvertrag durch die Worte *„constater la haute valeur“* zu ersetzen. Rußlands letzter Versuch, statt dessen einen anderen längeren Passus über die Christen im Osmanischen Reich einzusetzen, wurde nicht entsprochen. Trotzdem betonte der Zar in seinem Manifest vom 31. März 1856, dass *„der ursprüngliche und hauptsächliche Zweck des Krieges“* von Rußland erreicht worden sei: *„Das künftige Los und die Rechte aller Christen im Orient sind von nun an sichergestellt. Der Sultan erkennt sie feierlich an, und in Folge dieses Aktes der Gerechtigkeit tritt das Osmanische Reich in den allgemeinen Verband der europäischen Staaten ein! Russen! Eure Anstrengungen und Eure Opfer waren nicht vergeblich. Das große Werk ist vollendet.“*

Tatsächlich hatte das Ende des Krieges und der Friede von Paris Entscheidendes gebracht. Das Eintreten der Engländer und Franzosen trug Früchte, denn als *„Concessionen, welche nichtmuselmanischen Unterthanen seit dem Tanzimat erteilt sind“*, kann der englische Botschafter die Aufhebung des Unterschiedes in der Besteuerung, die Abschaffung der Frondienste, die Freizügigkeit des Reisens, die Umwandlung der Militärdienststeuer in eine Militärzuschusssteuer als ein Loskauf von der Leistung persönlicher Dienste, die Zulassung von nichtmuslimischen Untertanen zum Dienst in der Pforte nach Fähigkeit und Verdienst melden. *„Alle Unterschiede, welche für nichtmuslimische Unterthanen in Bezug auf Kleidung, Wohnung und andere Dinge bestanden, sind abgeschafft; Jedermann kann sich kleiden, sein Haus bauen und einhergehen, wie es ihm beliebt.“*

Der Druck der westlichen Mächte zeigte angesichts der Verhandlungen über eine Beendigung des Krimkrieges noch weitere diplomatische Erfolge. Als am 18. Februar 1856 der Hatt-i Hümayun veröffentlicht wurde, der in 20 Paragraphen die Stellung der osmanischen Untertanen bestimmte und dessen Ausführungen über die freie Ausübung der Religion auch ihren Niederschlag im Pariser Friedensvertrag fanden, war in der islamischen Welt etwas Revolutionäres geschehen: Der Sultan, der auch Kalif, also Oberhaupt der Muslime war, hatte Religionsfreiheit garantiert, ja ging damals weit über das hinaus, was heute islamische Staaten gewähren. Das zeigen einige Aussagen ganz deutlich.

Paragraph 1 betont und erneuert die Garantien des Hatt-i Şerifs von Gülhane, also Sicherheit der Person und der Habe eines jeden ohne Unterschied des Standes und der Religion.

Paragraph 2 erneuert alle Privilegien und Immunitäten, die von den Vorgängern des Sultans christlichen Gemeinschaften und anderen nichtmuslimischen Riten gewährt wurden.

Am wichtigsten aber ist Paragraph 5, der die freie Religionsausübung für jeden Bürger gewährt: *„Kein Unterthan meines Reiches darf in der Ausübung seiner Religion, die er bekennt, gehindert werden.“*

Zwar erfüllten sich in der Türkei nicht alle Erwartungen und kam es unter Sultan Abdul-Hamit nach 1878 wieder zu Übergriffen und sogar Pogromen, wie 1894/95, 1898 und 1908 gegen die Armenier. Aber man kann auch von einem Aufblühen christlicher Kirchen im 19. Jahrhundert in der Türkei sprechen. Das zeigen noch heute die Kirchenbauten, die damals in Istanbul und Kleinasien entstanden, die Neugründungen katholischer Bistümer, die Entstehung protestantischer Kirchen bei Armeniern und syrischen Christen. Von den heute fast 150 Kirchen Istanbuls sind die meisten in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg gebaut worden. Das gilt für griechische Kirchen ebenso wie für armenische, katholische und protestantische. So entstand die große griechische Dreifaltigkeitskirche auf dem Taximplatz mit Kuppel und Türmen 1880, die St. Antoniuskirche als größtes katholisches Gotteshaus kurz vor dem Ersten Weltkrieg. In Kleinasien wurden ebenfalls Kirchen gebaut, von denen aber nur wenige die Verfolgung im Ersten Weltkrieg und die Zeit des griechisch-türkischen Bevölkerungsaustausches überlebten. Durch das 20. Jahrhundert, durch die Armenier-Endlösung, durch den Vertrag von Lausanne 1923, durch Abwanderung der Griechen nach den Unruhen 1955 und 1979 wurde das Christentum mehr als dezimiert und lebt nur in bescheidenen Gemeinden weiter.

Unsere Aufgabe ist es, einer Türkei, die nach Europa drängt, klar zu machen, dass das Reich der Sultane im 19. Jahrhundert in Fragen der Religionsfreiheit weiter war als die laizistische Türkei als Mitglied im Europarat und in der Nato und als EU-Beitrittskandidat zu Beginn des 21. Jahrhunderts.

Sicher ist die Lage in der Türkei besser als manche Islamgegner im Westen behaupten: Es gibt Kreuze auf den Kirchen und die Glocken dürfen läuten. Aber es gibt Diskriminierungen, die beendet werden müssen.

Das Engagement der damaligen christlichen Mächte und ihr Eintreten für die Christen während des Krimkrieges fehlt allerdings den heutigen Politikern des Westens. Was die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (mit Sitz in Frankfurt) fordert, sollten daher die Vertreter

der EU von der türkischen Regierung verlangen, wenn sie erfolgreiche Beitrittsverhandlungen will:

- Baumöglichkeiten für Kirchen, Beachtung von Anträgen zum Kirchenbau und zur Renovierung von Kirchen und Gemeindehäusern.
- Stopp der Enteignungen christlichen Gemeinderechts auf Grund der Anwendung eines Stiftungsgesetzes von 1935, Rückgabe enteigneter Immobilien oder eine angemessene Entschädigung dafür und die uneingeschränkte Möglichkeit neuen Eigentumserwerbs.
- Rechtsanerkennung aller religiöser Gemeinschaften und Öffnung der geschlossenen Seminare sowie Zulassung des Unterrichts von Kirchensprachen wie des Aramäischen in den Klöster des Tur Abdin.
- Sicherstellen der störungsfreien Versammlungsfreiheit aller Christen in der Türkei.
- Rechtliche Regelungen und Sicherheit wie Klärung von Haus- und Grundbesitzfragen für in den Tur Abdin (Südost-Türkei) zurückkehrende assyrische Christen.
- Ermöglichung des beruflichen Aufstiegs für Nichtmuslime zu allen Stufen in Verwaltung und anderen öffentlichen Stellen.
- Freie öffentliche Diskussionen über den Völkermord an den Armeniern und assyrischen Christen während des Ersten Weltkrieges vor der Gründung des modernen Staates Türkei.
- Ratifizierung des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte“.

Rudolf Grulich, 2006

Links:

Institut für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren Schlesien (Prof. Grulich):

<https://institut-kirchengeschichte-haus-koenigstein.de/>

Beiträge von Prof. Grulich auf den Seiten der Päpstlichen Stiftung KIRCHE IN NOT:

<https://www.kirche-in-not.de/allgemein/aktuelles/wallfahrten-von-kirche-in-not-mit-rudolf-grulich/>

Mehr Artikel von Rudolf Grulich über die Türkei:

<https://www.kirche-in-not.de/allgemein/aktuelles/wird-die-hagia-sophia-wieder-zur-moschee/>